

**Satzung
der Stadt Uhingen über die
verkaufsoffenen Sonntage**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (LadÖG, GBl. vom 05.03.2007, S. 135), geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 GBl. S. 793, hat der Gemeinderat der Stadt Uhingen am 09.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Uhingen (ohne Teilorte) dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG geöffnet sein:

1. am 18.03.2012 zu den Handwerkertagen mit Kunst- und Antiquitätenmarkt.
2. am 30.09.2012 zum 24-Stunden-Lauf.
3. am 10.03.2013 zu den Handwerkertagen mit Kunst- und Antiquitätenmarkt.
4. am 29.09.2013 zum 24-Stunden-Lauf.
5. am 30.03.2014 zu den Handwerkertagen mit Kunst- und Antiquitätenmarkt.
6. am 28.09.2014 zum 24-Stunden-Lauf.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG beziehungsweise als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg(GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Bürgermeister
Matthias Wittlinger